

## Benützungsverordnung Schulbus Gemeinde Neueneegg

Der Gemeinderat von Neueneegg beschliesst Folgendes:

### Allgemeine Grundlagen, Zumutbarkeit, Distanzberechnung, KUW-Unterricht

Gesetzliche  
Grundlagen

#### Art. 1

- Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung
- Art. 29 Abs. 2 Verfassung Kanton Bern
- Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Volksschulgesetz
- Art. 49a Volksschulgesetz
- Art. 11 bis 15 Volksschulverordnung
- Merkblatt Schulungsort der Bildungs- und Kulturdirektion Kt. Bern

Geltungsbereich

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Neueneegg wohnhaften und schulpflichtigen Kindern, welche die öffentliche Volksschule der Gemeinde Neueneegg sowie das erste Jahr des gymnasialen Bildungsganges an einem öffentlichen Gymnasium (GYM 1) besuchen. Ausserdem finden die Regelungen Anwendung für die schulpflichtige Kinder der Gemeinde Köniz, die den Kindergarten bis 6. Klasse im Schulhaus Stucki besuchen.

<sup>2</sup>Für die Detailorganisation sind die Schulkommission und die Schulleitungen verantwortlich. Die Sammelpunkte, Fahrrouten und Fahrpläne werden den Stundenplänen angepasst und durch die Schulkommission, Schulleitungen und Schulbusbetreiber bestimmt.

<sup>3</sup>Schülerinnen und Schülern aus Thörishaus 7.-9. Klasse steht der öffentliche Verkehr zur Verfügung.

Verantwortlich-  
keit Schulweg

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern/der gesetzlichen Vertretung. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

<sup>2</sup>Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder angestrebt.

<sup>3</sup>Je nach örtlicher Gegebenheit und/oder Entwicklungsstand des Kindes sind die Eltern jedoch auch bei einem zumutbaren Schulweg in der Verantwortung, eine Begleitung ihres Kindes sicherzustellen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg unzumutbar ist.

Zumutbarkeit  
des Schulweges

#### Art. 4

- <sup>1</sup>Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich an Hand folgender Faktoren:
- Länge des Schulweges
  - Höhendifferenz

- Alter des Schülers oder der Schülerin
- Gefahren
- Strassen- bzw. Wegzustand

<sup>2</sup>Die zumutbare Distanz zwischen Wohn- und Schulort beträgt für:

- Kindergartenkinder 1.5 km zu Fuss
- Schülerinnen und Schüler 1.- 4 Klassen, 2.0 km zu Fuss
- Schülerinnen und Schüler 5.-6. Klassen, 5.0 km mit Velo
- Schülerinnen und Schüler 7.-9. Klassen, 10 km mit Velo

Zur Länge des Weges wird der Höhenunterschied dazu gerechnet. Der Höhenunterschied wird mal 10 gerechnet und zur Länge des Weges dazugezählt (Bsp. Länge 1.2 km und 90 Höhenmeter = 2.1 km Schulweg).

<sup>3</sup>Die Beurteilung des Einzelfalls bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup>Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler ist für die Gemeinde Neueneegg von höchster Wichtigkeit.

Unzumutbare  
Schulwege der  
Gemeinde  
Neueneegg

#### Art. 5

Im Anhang I "Liste der Schulwegzumutbarkeit in der Gemeinde Neueneegg" sind alle Gebiete der Aussenbezirke der Gemeinde Neueneegg mit Hinweis auf deren Schulwegzumutbarkeit resp. Schulwegunzumutbarkeit, aufgeführt.

Zusammenfassung unzumutbare Schulwege:

Transport ins Schulhaus Stucki:

- Gummenstr. 31: KG ganzes Jahr unzumutbar
- Wittenmattstr. 23 und 41: KG-4. Klasse ganzes Jahr unzumutbar

Gemeinde Köniz, Transport ins Schulhaus Stucki:

- Freiburgstr./Köhlerstr.: KG-4. Klasse ganzes Jahr unzumutbar
- Gäustrasse: KG-4. Klasse ganzes Jahr unzumutbar
- Oberriedstr. 140: KG-4. Klasse ganzes Jahr unzumutbar

Transport ins Schulhaus Bramberg (Details zu den Gebieten sind im Anhang I ersichtlich):

- Bärfischenhaus: KG-4. Klasse ganzes Jahr unzumutbar
- Süri: KG-4. Klasse ganzes Jahr unzumutbar
- Sürihubel/Hinterer: KG ganzes Jahr unzumutbar
- Bramberg: 1.-4. Klasse Oktober bis März unzumutbar
- Wyden, Riedli: KG ganzes Jahr unzumutbar
- Freiburghaus: 1.-4. Klasse Oktober bis März unzumutbar

Transport ins Schulhaus Dorf (Details zu den Gebieten sind im Anhang I ersichtlich):

- Bärfischenhaus: 5./6. Klasse ganzes Jahr unzumutbar  
7.-9. Klasse Oktober bis März unzumutbar
- Süri: 5./6. Klasse ganzes Jahr unzumutbar  
7.-9. Klasse Oktober bis März unzumutbar
- Bramberg: 5./6. Klasse Oktober bis März unzumutbar
- Riedliau: KG-6. Klasse ganzes Jahr unzumutbar
- Heiteren: KG-6. Klasse ganzes Jahr unzumutbar  
7.-9. Klasse Oktober bis März unzumutbar
- Landstuhl: KG-4. Klasse ganzes Jahr unzumutbar  
5./6. Klasse Oktober bis März unzumutbar

## Schulbustransport

Grundsatz

### Art. 6

Aufgrund der Schulhausschliessungen Landstuhl und Süri und der Aufhebung des Ortsbusses wurde ein Schulbus für die Aussenbezirke eingeführt. Dies führte dazu, dass die Transportberechtigung, zum Wohle der Schülerinnen und Schüler, grosszügig ausgelegt wurde. Das heisst, dass teilweise auch Transporte für zumutbare Schulwege durchgeführt und durch die Gemeinde Neuenegg finanziert werden (insbesondere vom Oktober bis März).

Finanzierung durch Gemeinde (unzumutbarer Schulweg)

### Art. 7

Der Transport der unter Artikel 5 aufgeführten unzumutbaren Schulwege ins Schulhaus Stucki Thörishaus, Schulhaus Bramberg wie auch ins Schulhaus Dorf wird vollumfänglich durch die Gemeinde Neuenegg finanziert.

Finanzierung durch die Eltern/gesetzliche Vertretung (zumutbarer Schulweg)

### Art. 8

<sup>1</sup>Wenn es sich um einen zumutbaren Schulweg der Aussenbezirke handelt, haben die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für die Schulbusbenutzung anzumelden.

Transport ins Schulhaus Bramberg (Details zu den Gebieten sind im Anhang I ersichtlich):

Sürihubel/Hinterer: 1.-4. Klasse April bis September  
Bramberg

Transport ins Schulhaus Dorf (Details zu den Gebieten sind im Anhang I ersichtlich):

Bärfischenhaus: 7.-9. Klasse April bis September  
Süri: 7.-9. Klasse April bis September  
Bramberg: 5./6. Klasse April bis September  
7.-9. Klasse April bis September und Oktober bis März  
Heiteren: 7.-9. Klasse April bis September  
Landstuhl: 5./6. Klasse April bis September  
7.-9. Klasse April bis September und Oktober bis März

<sup>2</sup>Die Transportkosten betragen CHF 150.- pro Semester.

keine Transportberechtigung der Aussenbezirke

### Art. 9

Im Anhang I sind auch Gebiete der Aussenbezirke aufgeführt, für die keine Regelung notwendig sind. Die Schulwege dieser Gebiete sind zumutbar und die Eltern entsprechend für den Schulweg verantwortlich.

Schulhaus Bramberg (Details zu den Gebieten sind im Anhang I ersichtlich):  
Brüggelbach, Nessleren KG-4. Klasse

Sandgruebe, Buechli:

Schulhaus Dorf (Details zu den Gebieten sind im Anhang I ersichtlich):

Freiburghaus, Brüggelbach,: 5.-9. Klasse

Riedliau: 7.-9. Klasse

Grund, Chäppeli: 5.-9. Klasse

Schulhaus Au:

Grund, Chäppeli: KG-4. Klasse

Fahrten mit  
weniger als 3  
Schülerinnen  
und Schüler

#### **Art. 10**

<sup>1</sup>Schulbusfahrten werden erst ab 3 Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Wenn weniger als 3 Schülerinnen und Schüler auf eine Route zugeteilt sind, wird von Einzelfahrten gesprochen.

<sup>2</sup>Wenn es sich um **zumutbare** Schulwege handelt, d.h. die Eltern/gesetzliche Vertretung finanzieren den Transport, müssen die Eltern bei Einzelfahrten selbst für den Transport sorgen, sei dies bei Unterrichtsbeginn und/oder -ende bei Wahl- und/oder Pflichtfächern.

<sup>3</sup>Wenn es sich um **unzumutbare** Schulwege handelt, d.h. die Gemeinde finanziert den Transport, erhalten die Eltern bei Einzelfahrten bei Unterrichtsbeginn und/oder -ende bei Pflichtfächern eine Kilometer-Entschädigung durch die Gemeinde Neuenegg vergütet, (siehe Artikel 14). Bei Wahlfächern müssen die Eltern für Einzelfahrten bei Unterrichtsbeginn und/oder -ende selbst für den Transport aufkommen.

<sup>4</sup>Die Eltern werden jeweils zu Quartalsbeginn durch das Schulsekretariat informiert, wenn Einzelfahrten nicht durchgeführt werden.

KUW-Unterricht

#### **Art. 11**

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler können den Schulbus für den Transport K UW-Unterricht benutzen, wenn eine reguläre Fahrt stattfindet und wenn es im Schulbus genügend freie Plätze hat.

<sup>2</sup>Die Schulen der Gemeinde Neuenegg tragen nur für den Schülertransport die Verantwortung. Die Verantwortung über die Koordination Transport K UW-Unterricht liegt bei der Kirchgemeinde Neuenegg.

<sup>3</sup>Die Entschädigung durch die Kirchgemeinde wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

#### **Übrige Kostenentschädigung**

Sekundarstufe I  
Thörishaus

#### **Art. 12**

Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I des Schulkreises Thörishaus steht der öffentliche Verkehr zur Verfügung. Die Gemeinde subventioniert jeweils 20% des LIBERO Abonnements (unter Berücksichtigung der Ferientage und der übrigen schulfreien Tage).

**GYM 1**                    **Art. 13**  
Den Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Neuenegg, die das erste Jahr des gymnasialen Bildungsganges besuchen (GYM 1) steht der öffentliche Verkehr zur Verfügung. Die Gemeinde subventioniert jeweils 50% des LIBERO Abonnements (unter Berücksichtigung der Ferientage und der übrigen schulfreien Tage).

**Entschädigung private Fahrten**                    **Art. 14**  
Wo kein Einsatz eines Schulbusses möglich ist, leistet die Gemeinde finanzielle Beiträge an private Transporte (CHF 0.70/km). Abrechnungen sind der Finanzverwaltung Neuenegg einzureichen.

**Tarife**                    **Art. 15**  
Die Tarife für die Elternbeiträge werden auf CHF 150.- pro Semester festgelegt (s. Artikel 8).

### **Inkrafttreten**

**Inkrafttreten**                    **Art. 16**  
Diese Benützungsverordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft und ersetzt die Benützungsverordnung Schulbus Gemeinde Neuenegg vom 1. Februar 2021.


Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Januar 2025.

Die Gemeindepräsidentin



Marlise Gerteis-Schwarz

Der Verwaltungsleiter



Marco Joder

Veröffentlicht im Laupen Anzeiger vom 23. und 30. Januar 2025.



**Anhang I**

**Liste der Schulwegzumutbarkeit in der Gemeinde Neueneegg, (1.+4. Quartal April-September / 2.+3. Quartal Oktober-März)**

**Transport ins Schulhaus Stucki, Thörishaus**

	Gummenstrasse 31	Wittenmattstrasse 23 und 41
KG	3/3	3/3
1.-4. Klasse	0/0	3/3

**Gemeinde Köniz Transport ins Schulhaus Stucki, Thörishaus**

	Freiburgstrasse Köhlerstrasse	Gäustrasse	Oberriedstr. 140
KG	3/3	3/3	3/3
1.-4. Klasse	3/3	3/3	3/3

**Transport ins Schulhaus Bramberg**

	Bärfischenhaus inkl. Tal	Süri	Sürihubel/Hinterer Bramberg inkl. Müseren, Ursprung, Schürholz	Wyden, Riedli, Freiburghaus	Brüggelbach, Nessleren, Sandgruebe, Buechli
KG	1/1	1/1	1/1	3/3	0/0
1.-4. Klasse	1/1	1/1	2/1	0/3	0/0

**Transport ins Schulhaus Dorf**

	Bärfischenhaus inkl. Tal	Süri	Bramberg inkl. Sürihubel, Hinterer Bramberg, Wyden, Riedli, Sandgruebe, Buechli ab Schulhaus Bramberg	Freiburghaus, Brüggelbach, inkl. Nessleren	Riedliau inkl. Laupenstrasse 84/100/120	Heiteren	Landstuhl inkl. Schoren, Landgarbe, Natershus, Neuhaus, Chapf, Widmatt, Obergrund, Strassacher	Grund, Chäppeli (KG -4. Klasse Schulhaus Au; 5.-9. Klasse Schulhaus Dorf)
KG	(s. oben)	(s. oben)	(s. oben)	(s. oben)	3/3	1/1	1/1	0/0
1.-4. Klasse	(s. oben)	(s. oben)	(s. oben)	(s. oben)	3/3	1/1	1/1	0/0
5./6. Klasse	1/1	1/1	2/1	0/0	3/3	1/1	2/1	0/0
7.-9. Klasse	2/1	2/1	2/2	0/0	0/0	2/1	2/2	0/0

**Legende:**

- 0: keine Regelung notwendig, Eigenverantwortung
  - 1: Schulbusbetrieb, Gemeinde übernimmt die Transportkosten
  - 2: Schulbusbetrieb, Elternbeitrag CHF 150.- pro Semester
  - 3: km-Entschädigung durch Gemeinde, Transport selber
- KG: Kindergarten

**Leseart:**

- Beispiel 2/1: April bis September 2 = Schulbusbetrieb, Elternbeitrag CHF 150.- pro Semester
- Oktober bis März 1 = Schulbusbetrieb, Gemeinde übernimmt die Transportkosten